

Satzung des eingetragenen FC Bayern München Fanclubs

Schmalkalder Jungs e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Clubs

1. Der Club trägt den Namen „**Schmalkalder Jungs e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist 98574, Schmalkalden
3. Der Verein ist als offizieller Fanclub unter der Mitgliedsnummer 99904821 beim FC Bayern München registriert
4. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.

§ 2 – Zweck des Clubs

1. Der Fanclub ist politisch, konfessionell und kulturell neutral und distanziert sich von jeglicher Art von Gewalt.
2. Der Fanclub versteht sich als friedlicher Botschafter des FC Bayern München und will dessen Erscheinungsbild positiv mitprägen. Des Weiteren ermöglichen wir unseren Mitgliedern durch das Organisieren von Eintrittskarten das Teilnehmen an Spielen des FC Bayern München.
3. Das Ziel aller Mitglieder ist die gemeinschaftliche Leidenschaft für den FC Bayern München und den Verein (FC Bayern München Fanclub Schmalkalder Jungs) gemeinsam zu gestalten und zu erleben.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Fanclub kann jede natürliche Person werden. Eine Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren ist nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach freiem Ermessen und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung in Schriftform mit. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Wohnanschrift, E-Mail Adresse, oder Bankverbindung dem Fanclub unverzüglich anzuzeigen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine vollständig ausgefüllte Beitritts-erklärung, die dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden muss.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Freiwilliger Austritt

Ein Mitglied kann zum 30.06 bzw. 31.12 des laufenden Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt aus dem Fanclub erklären. Damit die Austrittserklärung wirksam wird, muss diese mindestens 1 Monat vor den oben genannten Zeitpunkten beim Vorstand eingehen.

2. Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

3. Verlust der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fanclubs verletzt, kann es durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Fanclub ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat. Die bis dahin entrichteten Mitgliedsbeiträge können nicht zurück erstattet werden.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Eintrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge wie in der aktuell gültigen Beitragsordnung festgelegt zu entrichten und sich nicht gegen den Zweck und die Aufgaben des Fanclubs zu verhalten.

§ 6 – Beiträge / Eintrittsgebühr

1. Jedes Mitglied hat eine Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge entsprechend der aktuell gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
2. Die Höhe der Eintrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Bei einer Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der in der aktuell gültigen Beitragsordnung festgelegte Halbjahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 – Organe des Clubs

1. Organe des Fanclubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Beisitzer
 - Kassenwart
 - Schriftführer

§ 8 – Wahl, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Fanclub wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB nach außen vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst.
5. Die Vertretungsregelung für rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstandes wird wie folgt festgelegt:
 - a. Bis 500 Euro sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigt
 - b. ab 500 Euro ist ein Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes notwendig. In diesem speziellen Fall (Wert > 500 Euro) erfolgt die Vertretung nach Außen durch 2 Mitglieder des Vorstandes
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt rechtswirksam per E-Mail oder Briefpost durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands spätestens 3 Wochen vor dem Termin mit Tagesordnungspunkten an die letzte vom Mitglied bekannt angegebene Anschrift oder E-Mail Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - c. Die Höhe der Beiträge und Eintrittsgebühr
 - d. Die Auflösung des Fanclubs
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahreskassenabrechnung
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Mitglieder ab 18 Jahren können mit je einer Stimme an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie selbst gewählt werden.
4. Für den Vorstand ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erreicht. Im Fall einer Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Sollte auch nach Auszählung der Stichwahl eine Stimmengleichheit festgestellt werden, so entscheidet das Los.
5. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn mindestens 20% alle Fanclub-Mitglieder anwesend sind.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der Fanclub-Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen als auch wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ersetzt nicht die regelmäßig folgende Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Fehlt ein solches Mitglied, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
9. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

10. Jedem Mitglied steht es zu, Anträge einzubringen. Diese müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Anträge während der Mitgliederversammlung sind nur zulässig, wenn die anwesenden Personen diesen mit einer zweidrittel Mehrheit zustimmen.

§ 10 – Geschäftsjahr und Laufzeiten

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 – Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Vorstandes kann bestimmten Mitgliedern nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung die kostenlose Ehrenmitgliedschaft erteilt werden
2. Dies kann frühestens nach 10 Jahren Mitgliedschaft erfolgen.

§ 12 – Homepage

1. Für die Gestaltung, die Pflege und den Inhalt der Homepage ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Alle damit verbundenen Kosten werden durch die Beiträge abgedeckt.

§ 13 – Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Fanclubmitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Fanclubs wird das Fanclubvermögen im Sinne des Fanclubs an den FC Bayern Hilfe e.V mit Sitz in der Säbener Straße 51 – 57, 81547 München gespendet.

§ 14 – Kartenbestellungen

1. Eine verbindliche Kartenbestellung für Spiele des FC Bayern München wird in der aktuell gültigen Kartenbestellordnung geregelt.
2. Für eine Weiterveräußerung von Karten sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des FC Bayern München zu beachten.

§ 15 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre zwei Kassenprüfer aus Ihren Mitgliedern.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht wählbar.
3. Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung mitzuteilen.

4. Die Kassenprüfer haben alles zu unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte.

§ 16 – Mitgliedsnummer

1. Jedes beim FC Bayern München Fanclub Schmalkalder Jungs e.V. ordentlich registrierte Mitglied erhält mit seiner Bestätigungsnachricht eine Mitgliedsnummer.
2. Diese ist wie folgt zu verwenden:
 - a. bei sämtlichen Schriftverkehr
 - b. bei Überweisungen
 - c. bei Bestellungen

§ 17 – Datenschutz

1. Zum Zwecke der Mitgliederbetreuung ist es erforderlich, dass personenbezogene Daten aufgenommen, erfasst und gespeichert werden
2. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - a. Name, Vorname
 - b. Vollständige Anschrift
 - c. E-Mail Adresse
 - d. Telefonnummer
 - e. Geburtsdatum
 - f. Bankdaten
3. Im Rahmen der Beauftragung als offizieller Fanclub und zur dann ständigen Betreuung durch den FC Bayern München ist es erforderlich, dass die unter Abs. 2a bis e genannten Daten dem FC Bayern München gemeldet und ggf. aktualisiert werden müssen.
4. Die unter Abs. 2 erhobenen Daten stehen ausschließlich den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung und sind von diesen vertraulich zu behandeln.
5. Im Rahmen von Informationen oder Ladungen über E-Mail darf jedoch die E-Mail Adresse in den Verteiler aufgenommen werden.
6. Die Mitglieder stimmen zu, dass zu Öffentlichkeitszwecken (Internet, Presse etc.) Name, Vorname und ggf. Bild des Betroffenen veröffentlicht werden darf.

§ 18 – Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

1. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt die übrige Satzung voll wirksam.

§ 19 – Ruhen der Mitgliedschaft

1. Findet nur Anwendung bei Studenten mit gültiger Immatrikulation
2. Sollte ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nach §6 nicht entrichten können, besteht die Möglichkeit seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist nicht mit der Beendigung der Mitgliedschaft gleichzusetzen. Durch das Ruhen erlischt die Mitgliedschaft nicht.
4. Ein Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft muss inkl. der gültigen Immatrikulation beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Karten des FC Bayern München für Heim- als auch Auswärtsspiele. Des Weiteren ruht sein Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen Beitrag nach §6 entrichten kann.
7. Das Ruhen der Mitgliedschaft gilt für ein Geschäftsjahr.

Unterschrift des Vorstands

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Beisitzer

Kassenwart

Schriftführer

Schmalkalden, den 01.04.2017